



5. September 2013

Fragen und Antworten: Netzzugang und Lieferantenwechsel (Markteintritt)

Gegenwärtig sind die europäischen Marktpreise für Strom tief. Bei der EICom als Aufsichtsbehörde in der Stromversorgung sind in jüngster Zeit verschiedene Fragen zum Thema Lieferantenwechsel eingegangen. Die EICom hat daher beschlossen, einige dieser Fragen und Antworten zu publizieren. Bei Unklarheiten und Fragen zu Spezialfällen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wichtige Rechtsgrundlagen in der Stromversorgung sind:

- Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.71)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)
- Siehe: www.admin.ch/bundesrecht/

Inhalt

1. Möglichkeiten für Lieferantenwechsel und Markteintritt bzw. Anspruch auf Netzzugang
2. Grundversorgung und Lieferantenwechsel
3. Folgen des Lieferantenwechsels
4. Termin für Lieferantenwechsel
5. Vorgehen für Lieferantenwechsel und Fristen
6. Gründen für die Verweigerung des Netzzugangs und Vorgehen
7. Messwesen
8. Netznutzungs- und Netzanschlussverträge
9. Wechselkosten
10. Neu angeschlossene Endverbraucher
11. Verkauf eines Betriebes oder Umzug eines Endverbrauchers



1. Möglichkeiten für Lieferantenwechsel und Markteintritt bzw. Anspruch auf Netzzugang

Anspruch auf Netzzugang und damit die Möglichkeit, den Lieferanten zu wechseln, haben **Endverbraucher** mit einem Jahresverbrauch von mindestens **100 MWh pro Verbrauchsstätte** (Art. 13 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG).

Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine **wirtschaftliche und örtliche Einheit** bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausseispunkte verfügt (Art. 11 Abs. 1 StromVV).

Auch ein **Haushalt** mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh ist trotz der Formulierung in Art. 6 Abs. 2 StromVG **berechtigt**, den Lieferanten zu wechseln.

Es ist hingegen nicht zulässig, dass sich verschiedene Endverbraucher zusammenschliessen, um zusammen die Schwelle von 100 MWh pro Jahr zu erreichen (sog. **Verbot der Bündelung**).

Anspruch auf Netzzugang haben neben Endverbrauchern auch **Dritte**, z.B. andere Netzbetreiber oder Händler (Art. 13 Abs. 1 StromVG, Botschaft zum StromVG vom 3. Dezember 2004, Bundesblatt 2005, S. 1650).

2. Grundversorgung und Lieferantenwechsel

Ein Endverbraucher, der nach dem 1. Januar 2009 **noch nicht von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht** hat und den Lieferanten noch nicht gewechselt hat, befindet sich im Regelfall in der **Grundversorgung**.

Der Anspruch auf Netzzugang besteht unabhängig davon, ob sich ein Endverbraucher noch in der Grundversorgung befindet oder nicht, sofern ein Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh vorliegt. Ist ein Endverbraucher nicht mehr in der Grundversorgung, richtet sich die Vorgehensweise für den Lieferantenwechsel aber nach Vertrag und nicht nach StromVG.

3. Folgen des Lieferantenwechsels

Es gilt der Grundsatz „**einmal frei, immer frei**“: Wer den Lieferanten wechselt bzw. von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht, kann später nicht mehr in die Grundversorgung zurückkehren (Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Es steht dem lokalen Verteilnetzbetreiber allerdings frei, dem Endverbraucher ein Marktangebot zu unterbreiten, welches den Konditionen der Grundversorgung entspricht. Dies darf selbstverständlich nicht zu Lasten der Endverbraucher mit Grundversorgung gehen.

4. Termin für Lieferantenwechsel

Der Lieferant kann jeweils **per 1. Januar** gewechselt werden (Art. 11 Abs. 2 StromVV). Sind alle Beteiligten damit einverstanden, ist auch ein unterjähriger Wechsel zulässig.



5. Vorgehen für Lieferantenwechsel und Fristen

Wer noch in der **Grundversorgung** ist und den Lieferanten wechseln möchten, muss dies seinem lokalen Verteilnetzbetreiber **bis zum 31. Oktober** mitteilen (Art. 11 Abs. 2 StromVV), aus Beweisgründen am besten schriftlich.

Ist ein Endverbraucher bereits im **Markt** und nicht mehr in der Grundversorgung, richten sich die Kündigungsmodalitäten nach dem **Vertrag**.

6. Gründe für die Verweigerung des Netzzugangs und Vorgehen

Der Netzbetreiber darf den Netzzugang nur verweigern, wenn er nachweist, dass:

- der **sichere Betrieb** des Netzes **gefährdet** würde,
- keine freie Kapazität vorhanden ist,
- bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewährt wird oder
- eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 vorliegt (so genannte Merchant Line).

Diese Aufzählung ist **abschliessend**.

Der Netzbetreiber muss dem Endverbraucher die Verweigerung des Netzzugangs mit **schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen** seit Eingang des Gesuchs mitteilen (Art. 13 Abs. 2 StromVG).

Es wird empfohlen, bei Streitigkeiten über den Netzzugang rechtzeitig an die EICom zu gelangen, d.h. nicht erst kurzfristig per Ende Jahr. Nachdem die Mitteilung an den Netzbetreiber bis zum 31. Oktober zu erfolgen und der Netzbetreiber eine allfällige Verweigerung innert 10 Tagen auszusprechen hat, ist für die Beteiligten spätestens Mitte November klar, ob Differenzen bestehen.

7. Messwesen

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, müssen mit einer **Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung** ausgestattet sein und die dadurch verursachten **Kosten tragen** (Art. 8 Abs. 5 StromVV).

Jährliche Kosten pro Messstelle von rund **CHF 600** haben sich als nicht auffällig erwiesen. In gewissen Fällen können die Kosten auch höher liegen. Die Kosten müssen aus den **Tarifblättern** des **Netzbetreibers** ersichtlich sein. Die Tarifblätter sind auf www.strompreis.elcom.admin.ch zu finden.

8. Netznutzungs- und Netzanschlussverträge

Es besteht keine Verpflichtung, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Verträge zu unterzeichnen. **Die Nichtunterzeichnung von Verträgen** durch einen Endverbraucher **entbindet den Netzbetreiber nicht von der Pflicht, Netzzugang zu gewähren**. Hingegen darf der Netzbetreiber den Netzzugang verweigern, wenn dadurch der sichere Netzbetrieb gefährdet würde (siehe dazu Frage 6).



9. Wechselkosten

Der Netzbetreiber darf bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin **keine Kosten für den Wechsel** auferlegen (Art. 12 Abs. 3 StromVG). Siehe aber zu Messkosten Frage 7.

10. Neu angeschlossene Endverbraucher

Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber 2 Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht (Art. 11 Abs. 3 StromVV). Wird diese Frist verpasst, gilt das ordentliche Vorgehen für Endverbraucher (siehe Frage 5).

11. Verkauf eines Betriebes oder Umzug eines Endverbrauchers

Der Netzzugang wird für eine bestimmte Verbrauchsstätte geltend gemacht. Wird ein Betrieb verkauft oder zieht ein Endverbraucher um, hat der neue Endverbraucher wiederum ein Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt. Auch der weggezogene Endverbraucher hat an seinem neuen Standort erneut ein Wahlrecht zwischen Grundversorgung und Markt. Es ist nach Art. 11 Abs. 3 StromVV vorzugehen (siehe Frage 10).